



Bayerischer Schachbund e.V. **- Bundesrechtsausschuss -**

In der Streitsache
SC 48/88 Erlangen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Stefan Liepold

- Antragsteller -

gegen

1. Spielleiter Wolfgang Fiedler,

- Antragsgegner -

beteiligt:
Bundesrechtsberater Thomas Strobl

wegen
Ligaeinteilung 2009/2010

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Kammer (Jurist) und Koller (Meisterspieler)

ohne mündliche Verhandlung am 18. Mai 2009

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Ligaeinteilung für die Saison 2009/2010, die der Spielleiter am 2. April 2009 auf der Webseite des Bayerischen Schachbundes veröffentlicht hatte.

Unter Vorlage eines Einzahlungsnachweises für die Beschwerdegebühr legte der SC Erlangen durch den 1. Vorsitzenden vom 16. April 2009 schriftlich beim Bundesrechtsausschuss Beschwerde ein.

Er führte zur Begründung aus, zwei Tage vor dem auf der Webseite des Bayerischen Schachbundes veröffentlichten Entwurf sei eine Einteilung veröffentlicht worden, die nur einen Absteiger aus der LL Nord vorgesehen habe. Grund sei der frei gewordene Platz in der LL Süd gewesen, über den die Turnierordnung offenbar nicht vorsehe, wie dieser zu besetzen sei. Die frühere Ligaeinteilung hätte den SC Erlangen unter Berücksichtigung der korrekten Reihenfolge der LL Nord nicht als Absteiger gesehen. Man könne zwar die Auffassung vertreten, dass in der Landesliga Süd das gleiche Prinzip wie in der Oberliga anzuwenden sei, wenn es keine Absteiger in diese Klasse bei zwei Aufsteigern gebe. Das sei aber nicht geschehen; denn dann müsste es dort einen zweiten Absteiger geben, und beide Süd-Regionalligazweiten müssten aufsteigen. Da dies offenbar in der Turnierordnung nicht geregelt sei, sei es nicht sinnvoll, dies der Willkür des Spielleiters zu überlassen. Es sei besser, Kelheim in die LL Süd einzuteilen und dadurch einen Ausgleich zwischen den LL Nord und Süd zu schaffen. Diese Einteilung würde Nr. 3.2.1.3 TO eher entsprechen. In der vom Spielleiter herausgegebenen Ligaeinteilung sei ein Verstoß gegen Nr. 3.2.1.3 TO zu sehen, der auch die Berücksichtigung der geographischen Lage fordere. Dabei wäre so zu verfahren, dass eine Mannschaft der LL Nord in die LL Süd versetzt werde. Sonst hätte Nr. 3.2.1.3 TO keinen Sinn. Aus der LL Nord hätte in diesem Fall nur eine Mannschaft, der Zehnplatzierte Neutraubling, abzusteigen. Es solle vermieden werden, dass es zu gehäuft Absteiger aus einer Liga gebe. Es gebe beispielsweise drei Absteiger aus der RLNO gegenüber einem in den Süd-Regionalligen. Er nehme die Beschwerde zurück, wenn ihm sonst weitere Kosten entstehen würden.

Der Spielleiter trat der Beschwerde entgegen.

Die im Netz veröffentlichte Ligaeinteilung sei die Grundlage für die neue Saison, werde aber ggf. nach und nach noch korrigiert. Auch ergäben sich ab dem 1 Juni 2009 (Rückmeldetermin für die Vereine) ggf. neue Konstellationen. Der zuvor veröffentlichte Entwurf sei zurückgenommen worden, da entgegen Nr. 3.2.1.1 TO eine Verschiebung von der LL Nord in die LL Süd vorgesehen gewesen sei. Der überarbeitete Entwurf entspreche Nr. 3.2.1.3 TO.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für zulässig, da der SC Erlangen nach Nr. 3.1.2.5 TO nicht Letzter der LL Nord und somit nicht zwingend nach Nr. 3.2.4.4 TO abgestiegen sei.

Aufgrund des Abstiegs zweier Nordmannschaften seien bei jeweils nur einem Absteiger 11 Nord- und 9 Süd-Vereine vorhanden. Der Spielleiter sehe deshalb einen vermehrten Abstieg aus der LL Nord und einen vermehrten Aufstieg in die LL Süd vor und habe dafür bereits einen Stichtkampf zwischen Kriegshaber und Gräfelfing angesetzt. Die Turnierordnung sehe keine Stichtkämpfe für den Aufstieg vor. Es scheine, dass sich die Nrn. 3.2.1.1 und 3.2.1.3 TO widersprüchen. Würde man Nr. 3.2.1.1 TO als zwingenden Grundsatz für die Gruppeneinteilung ansehen, hätte Nr. 3.2.1.3 TO keinen eigenen Anwendungsbereich. Nr. 3.2.1.3 TO erlaube also Abweichungen vom Grundsatz in Nr. 3.2.1.1 TO. Aufgrund der geographischen Lage würde die Wahl nach seiner Ansicht auf Kehlheim als südlichste Mannschaft der Gruppe Nord fallen. Kehlheim sei deshalb gemäß Nr. 3.2.1.3 TO aus der LL Nord in die LL Süd zu versetzen.

Der Antragsteller und der Bundesrechtsberater befürworten die Aussetzung des Verfahrens bis zur endgültigen Ligaeinteilung.

II.

1. Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 der Satzung zuständig.

Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der Beschwerde ein Nachweis darüber beigelegt (§ 7 Nr. 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

2. Die Rücknahme der Beschwerde wurde unter einer Bedingung erklärt, die vom Verhalten des Rechtsausschusses abhängig gemacht wurde. Eine solche Bedingung ist unzulässig, weil es allein in der Verantwortung des Rechtsmittelführers liegt, eindeutig zu erklären, ob er an der Beschwerde festhält. Die Entscheidung darüber kann er nicht dem Bundesrechtsausschuss übertragen. Im Übrigen würde der Antragsteller durch die Rücknahme der Beschwerde auch finanziell nicht entlastet, da die Frist von zwei Wochen nach § 11 Nr. 3 RuVO bereits verstrichen ist.

Die Aussetzung des Verfahrens bis zur endgültigen Ligaeinteilung ist nicht veranlasst, da die Sache entscheidungsreif ist. Unter Zugrundelegung der Auffassung des Bundesrechtsberaters, die der Beschwerde des Antragstellers erkennbar zugrunde liegt, ist nicht zu erwarten, dass sich der Rechtsstreit nach der endgültigen Ligaeinteilung erledigen würde.

Das Rechtsschutzziel des Antragstellers ist so zu verstehen, dass er erreichen will, in der nächsten Saison weiter in der LL Nord zu spielen. Der Bundesrechtsausschuss geht zugunsten des Antragstellers davon aus, dass er nicht den letzten Platz in der LL Nord belegt hat und schon deshalb nach Nr. 3.2.4.4 Satz 2 TO als Absteiger feststeht. Ob der Bundesrechtsausschuss für eine Entscheidung darüber sachlich zuständig ist, ist fraglich. Der Beschwerde könnte § 43 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 der Satzung, § 3 Nr. 1 k) RuVO, Nr. 1.10.1 Satz 1 TO entgegen, wenn es sich bei der Ligaeinteilung nicht um eine spieltechnische Entscheidung des Spielleiters im Sinne der genannten Vorschriften handelt.

Diese Frage kann auf sich beruhen, da die Beschwerde jedenfalls deshalb unzulässig ist, weil eine Rechtsverletzung nicht schlüssig dargelegt werden kann. Die Beschwerde richtet sich gegen die im Internet veröffentlichte Gruppeneinteilung, die keine rechtliche Bedeutung hat. Diese Gruppeneinteilung ist lediglich vorläufig und informatorisch, wie sich aus der Veröffentlichung auf der Webseite selbst und der Stellungnahme des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren eindeutig ergibt.

Darüber hinaus ergibt sich die rechtliche Bedeutungslosigkeit der vorläufigen Ligaeinteilung aus Nr. 3.2.1.3 TO. Diese Vorschrift hat einen anderen Regelungsgehalt als Nr. 3.2.1.1 TO und steht zu dieser Vorschrift nicht im Widerspruch, vielmehr bezieht sie sich auf diese. Nach Nr. 3.2.1.3 TO teilt der Spielleiter die Gruppen der Landesliga und der Regionalliga nach Eingang der Mannschaftsmeldungen unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelungen ihrer geographischen Lage und der sich aus der letztjährigen Tabelle ergebenden Spielstärke ein. Für die Mannschaftsmeldungen der kommenden Saison hat der Spielleiter in der Veröffentlichung auf der Webseite des Bayerischen Schachbundes den betroffenen Vereinen eine Frist bis 1. Juni 2009 gesetzt. Vor Ablauf dieser Frist ist die Einteilung der Gruppen rechtlich verbindlich nicht möglich.

Die Veröffentlichung der vorläufigen Gruppeneinteilung gibt im Übrigen keinen Anlass zu Zweifeln, dass der Spielleiter die Gruppen entsprechend der Turnierordnung, insbesondere im Hinblick auf die geographische Lage der Mannschaften so einteilen wird, wie es Nr. 3.2.1.1 TO zwingend vorsieht. Einen Spielraum hat der Spielleiter im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers und des Bundesrechtsberaters insoweit nicht, da eine Zuordnung von Mannschaften anders als nach der in Nr. 3.2.1.1 TO beschriebenen geographischen Lage gegen die Turnierordnung verstoßen würde.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung, § 11 RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung).